

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 19. Mai  
2003**

**(Rechtssache C-218/03)**

(2003/C 158/32)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. Mai 2003 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberaterin Maria Patakia und Nicola Yerrell, Juristischer Dienst.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 97/80/EG<sup>(1)</sup> des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verstoßen hat, dass sie innerhalb der festgelegten Frist nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat,
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Nach Artikel 249 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind die Richtlinien für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich.

Nach Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben.

Von der Hellenischen Republik wird nicht bestritten, dass sie Maßnahmen zu ergreifen hat, um der genannten Richtlinie nachzukommen.

Die Kommission stellt fest, dass die Hellenische Republik bisher keine geeigneten Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der streitigen Richtlinie in der griechischen Rechtsordnung ergriffen habe.

<sup>(1)</sup> ABl. L 14 vom 20.1.1998, S. 6.

**Streichung der Rechtssache C-339/01<sup>(1)</sup>**

(2003/C 158/33)

Mit Beschluss vom 19. März 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-339/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Vorarlberg) — Kurt Beck — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 3 vom 5.1.2002.

**Streichung der Rechtssache C-343/01<sup>(1)</sup>**

(2003/C 158/34)

Mit Beschluss vom 19. März 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-343/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Vorarlberg) — Christian Kröll — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 3 vom 5.1.2002.

**Streichung der Rechtssache C-357/01<sup>(1)</sup>**

(2003/C 158/35)

Mit Beschluss vom 19. März 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-357/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Vorarlberg) — Manfred Laaber — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 3 vom 5.1.2002.